

Antrag

der Abgeordneten Cornelia Möhring, Yvonne Ploetz, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, Dr. Barbara Höll, Ulla Jelpke, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler, Katrin Werner, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Verbandsklagerecht im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz implementieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist es, „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen“. Doch die derzeitige Ausgestaltung des AGG ist nicht geeignet, diskriminierte Menschen in ausreichender Weise zu schützen. Es fehlt die Möglichkeit, ergänzend zur individuellen Klage Betroffener auch Verbänden ein Klagerecht einzuräumen.
2. Insbesondere für einen effektiven Abbau von Diskriminierungen aus strukturellen Gründen wäre ein Verbandsklagerecht im AGG notwendig. Dies zeigen in besonders deutlicher Weise die Erfahrungen mit den geschlechtsdiskriminierenden Arbeitsbewertungssystemen in der Bundesrepublik Deutschland. Es existiert seit vielen Jahren in der Entlohnung zwischen Frauen und Männern ein verfestigter Unterschied von mehr als 20 Prozent, der sich auch in den sechs Jahren seit Inkrafttreten des AGG nicht verändert hat.

Bisher existiert gegen diese strukturelle Diskriminierung nur die Möglichkeit der Individualklage betroffener Frauen. Es sind daher auch nur wenige positiv beschiedene Klagen auf geschlechtsneutrale Entgeltzahlung bekannt*. Selbst in bereits entschiedenen Verfahren erstreckt sich die Rechtskraftbindung der Entscheidung nur auf den jeweiligen Einzelfall. Die dem Einzelfall zugrunde liegenden diskriminierenden Entlohnungssysteme und Tarifvertragsstrukturen bleiben jedoch auch nach der Klage bestehen.

3. Die geltende Fassung des AGG kann das strukturelle Ungleichgewicht zwischen den Frauen als Klägerinnen und den jeweiligen Unternehmen im Arbeitsgerichtsverfahren nicht beseitigen. Die Individualklage als einziger Rechtsweg legt das finanzielle Risiko auf die Schultern der klagenden Frau, welche zudem in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem sie beschäftigenden Unternehmen steht. Eine Diskriminierung ist von der einzelnen Klägerin au-

* Vergleiche Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2012): Ausgewählte Entscheidungen deutscher Gerichte zum Antidiskriminierungsrecht. Stand: 31. Dezember 2011; Berlin, 17. April 2012.

ßerdem schwer zu beweisen, da sie meist keinen Einblick in das Entlohnungssystem des Unternehmens hat.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des AGG vorzulegen, mit dem ein Verbandsklagerecht implementiert wird. Es soll Verbände ermächtigen, auch ohne individuell klagewillige Betroffene Klage zu erheben.

Berlin, den 20. November 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion